

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

URFAHR-UMGEBUNG

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 27. März 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Änderung der Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, betreffend die Änderung der Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RBGI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- Johannes-Apotheke, Wagnerweg 2, 4203 Altenberg
- Maria Schutz Apotheke, Hauptplatz 23, 4190 Bad Leonfelden
- Kamillen-Apotheke, Wagnerweg 2, 4209 Engerwitzdorf / Treffling
- Kreisapotheker, Linzer Straße 15, 4210 Gallneukirchen
- St. Gallus-Apotheke, Reichenauer Straße 2, 4210 Gallneukirchen
- Steyregg Apotheke, Linzer Straße 16b, 4221 Steyregg

wie folgt verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Johannes-Apotheke, 4203 Altenberg:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

b) Maria Schutz Apotheke, 4190 Bad Leonfelden:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

c) Kamillen-Apotheke, 4209 Engerwitzdorf/Treffling:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

d) Kreis-Apotheke und St. Gallus-Apotheke, 4210 Gallneukirchen:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

e) Steyregg Apotheke, 4221 Steyregg:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 bzw. 12.30 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

Gruppe	Apotheke		
Gruppe 1		<i>Aist Vital Apotheke Hagenberg</i>	
Gruppe 2	Kamillen Apotheke Engerwitzdorf	<i>Apotheke Zum gold. Engel Freistadt</i>	
Gruppe 3	Kreisapotheke Gallneukirchen		
Gruppe 4	Maria Schutz Apotheke Bad Leonfelden	<i>Cella Apotheke Bad Zell</i>	Apotheke Steyregg Steyregg
Gruppe 5		<i>Katharinen Apotheke Freistadt</i>	
Gruppe 6	St. Gallus Apotheke Gallneukirchen		
Gruppe 7		<i>Mühlkreis Apotheke Wartberg o.A.</i>	
Gruppe 8	Johannes Apotheke Altenberg	<i>St. Anna Apotheke Pregarten</i>	

* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Freistadt geregelt.

(2) Die Notfallbereitschaft für die Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg beginnt täglich um 8.00 Uhr und endet am nächstfolgenden Kalendertag um 8.00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) An Werktagen von Montag bis Freitag in der Mittagspause entfällt die Notfallbereitschaft gem. Abs. 1 und Abs. 2 der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg und diese verweisen an die geöffneten Apotheken in Gallneukirchen bzw. Linz.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg haben an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der von den jeweiligen örtlichen Ärzten für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG veröffentlichten Abendordinationszeiten zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 Notfallbereitschaft zu leisten, dies bis maximal 20.00 Uhr. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Türe geleistet werden und kann bei mehreren öffentlichen Apotheken in einem Ort abwechselnd erfolgen.

(6) Die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg haben zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 dann Notfallbereitschaft zu leisten, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz im jeweiligen Ort im Rahmen des hausärztlichen Notdienstes Dienst (Ordinationsdienst) leistet und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde Notfallbereitschaft leistet. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft ist von den HÄND-Ordinationsdiensten den Apotheken in Altenberg, Bad Leonfelden, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg mindestens 3 Monate im Voraus nachweislich bekannt zu geben.

(6a) Diese zusätzliche Notfallbereitschaft kann für die öffentliche Apotheke Altenberg entfallen, wenn eine der nahegelegenen öffentlichen Apotheken in Gallneukirchen, Engerwitzdorf, Apotheke Auhof Linz, Paracelsus-Apotheke Linz, St. Magdalena Apotheke Linz, Apotheke im Pro Linz oder Apotheke Rosenauer Linz, Notfallbereitschaft versieht.

(6b) Diese zusätzliche Notfallbereitschaft kann für die öffentliche Apotheke in Engerwitzdorf/Treffling entfallen, wenn eine der nahegelegenen öffentlichen Apotheken in Gallneukirchen, Altenberg, Steyregg sowie die nächstgelegene diensthabende Apotheke aus einer der 12 Linzer Dienst-Turnusgruppen Notfallbereitschaft versieht.

(6c) Diese zusätzliche Notfallbereitschaft kann für die öffentliche Apotheke in Gallneukirchen entfallen, wenn eine der nahegelegenen öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf, Pregarten, Wartberg o.d.A., Hagenberg, Apotheke Auhof Linz oder Paracelsus-Apotheke Linz, Notfallbereitschaft versieht.

(6d) Diese zusätzliche Notfallbereitschaft kann für die öffentliche Apotheke in Steyregg entfallen, wenn eine der nahegelegenen öffentlichen Apotheken in St. Georgen a.d.G. sowie die nächstgelegene diensthabende Apotheke aus einer der 12 Linzer Dienst-Turnusgruppen Notfallbereitschaft versieht.

(7) Während der Notfallbereitschaft muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft. An diesem Tag haben die öffentlichen Apotheken der Gruppe 3 ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2026 treten sämtliche Verordnungen über die Öffnungszeiten und Bereitschaftsdienste für die Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf/Treffling, Gallneukirchen und Steyregg vom 20. August 2024, ABl. UU Nr. 5/2024 bzw. vom 17.02.1018, BHPESanR-2017-462713/9-SE, außer Kraft.

Anlage 1

Zusätzliche freiwillige Öffnungszeiten zu den verordneten Kernöffnungszeiten gültig ab 1.4.2026:

Johannes-Apotheke, 4203 Altenberg: Freitag (werktags) 12.30 bis 14.30 Uhr

Kreisapotheker, 4210 Gallneukirchen: Montag –Freitag (werktags) 12:00 bis 14.00 Uhr

St. Gallus-Apotheke, 4210 Gallneukirchen: Montag –Donnerstag (werktags) 12:00 bis 13.00 Uhr
Freitag (werktags) 12:00 bis 14:00 Uhr

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Ferdinand Watschinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>